Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 499
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Franz Kerker (AfD)

vom 10. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. August 2020)

zum Thema:
LADG: Aus Widersprüchen folgt Beliebiges

und **Antwort** vom 27. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Aug. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Stefan Franz Kerker (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24499
vom 10. August 2020
über LADG: Aus Widersprüchen folgt Beliebiges

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:
In der Schriftlichen Anfrage zum Thema: "Zur logischen Struktur des Landesantidiskriminierungsgesetzes" [Drucksache 18/21798] erklärt der Senat, dass der Terminus "Diskriminierung" mit einer "ungerechtfertigten Ungleichbehandlung" gleichzusetzen sei.

Eine Diskriminierung gilt unter normativen Gesichtspunkten also als ein bedingtes Gebot; bei Vorliegen bestimmter Umstände ist eine Ungleichbehandlung nicht erlaubt, d.h. verboten.

Das Diskriminierungsverbot unter § 2 des LADG wird in der Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen unter § 5 wieder aufgegriffen.

Zugunsten sachlicher Gründe oder positiver Maßnahmen in § 5 ließe sich nun das bedingte Verbot der Ungleichbehandlung in § 2 mittels einer Disjunktion abmildern:

U: Ungleichbehandlung
K: Kriterien 1,2,3 etc.
S: Sachliche Gründe
P: Positive Maßnahmen

O: Obligation

$(K \supset O(\neg U)) \vee (S \vee P)$

"Beim Vorliegen bestimmter Kriterien ist eine Ungleichbehandlung verboten (d.h. die Unterlassung geboten), oder aber diesem Verbot stehen sachliche Gründe oder positive Maßnahmen entgegen."

In der verabschiedeten Fassung des LADG hingegen wird jedoch das durch sachliche Gründe oder positive Maßnahmen wiederum außerkraftzusetzende bedingte Gebot, beim Vorliegen bestimmter Kriterien Ungleichbehandlungen zu unterlassen, durch zwei separate bedingte Gebote auszudrücken versucht; nicht eine bestehende Norm wird modifiziert, sondern eine gegenläufige aufgestellt:

Paragraph 2:

$K \supset O(\neg U)$

"Beim Vorliegen der Kriterien 1,2,3.. ist eine Ungleichbehandlung verboten." (Die Unterlassung der Ungleichbehandlung ist geboten).

Paragraph 5:

$K \supset \neg O(\neg U)$

"Beim Vorliegen der Kriterien 1,2,3.. ist eine Ungleichbehandlung erlaubt." (Es ist nicht geboten, die Ungleichbehandlung zu unterlassen.)

Ein Normensystem N heißt logisch widerspruchsfrei, wenn es keinen Satz gibt, so dass sowohl A wie auch ¬A aus N folgt. Aus der logischen Inkonsistenz folgt immer auch die deontische Inkonsistenz, denn aus einem kontradiktorischen Satz wie A & ¬A folgt jeder beliebige Satz, insbesondere ein Satz wie O(B) & O(¬B). [Kutschera, Franz von: Einführung in die Logik der Normen, Werte und Entscheidungen. Freiburg u. München 1973. S. 29-30]

1. Falls der Senat an der Widerspruchsfreiheit des LADG festhält: wie begründet er dies mit den Mitteln der Logik?

Zu 1.: Der Senat erkennt in den Regelungen des LADG (Landesantidiskriminierungsgesetz) keinen Widerspruch.

Die in der Vorbemerkung angeführte Feststellung, eine Diskriminierung sei unter normativen Gesichtspunkten ein bedingtes Gebot, ist unzutreffend. Eine Diskriminierung ist eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung. Der Begriff „Diskriminierung“ enthält selbst kein Ge- oder Verbot. Ein Diskriminierungsverbot ist in § 2 LADG enthalten, auch hier ist kein bedingtes Gebot geregelt.

Die weiterhin in den Vorbemerkungen getroffene Aussage, § 5 LADG stelle eine gegenläufige Norm auf, verkennt den Regelungsinhalt des § 5 LADG. Die Norm bestimmt, dass eine Ungleichbehandlung nur dann gerechtfertigt ist, wenn ein hinreichender sachlicher Grund vorliegt und stellt klar, dass die Durchführung positiver Maßnahmen einen hinreichenden sachlichen Grund darstellt. In diesen Fällen liegt keine nach § 2 LADG verbotene Diskriminierung vor.

2. Der Ausdruck „ungerechtfertigte Ungleichbehandlung“ soll im LADG einerseits weiterhin „Diskriminierung“ im Sinne einer moralischen Bewertung sozialer Tatsachen benennen, andererseits zur Bildung von Normsätzen „Die Ungleichbehandlung der Person x ist ungerechtfertigt“ dienen; eine nicht erlaubte Ungleichbehandlung braucht aber nicht abermals verboten zu werden, sie ist es schon. Weshalb wurden in das LADG zwei unterschiedliche Auffassungen des selben Begriffes eingeführt, deren Bedeutungen einander zwangsläufig in die Quere geraten?

Zu 2.: Der Senat widerspricht der Annahme, eine Diskriminierung sei eine „moralische Bewertung sozialer Tatsachen“. Eine Diskriminierung stellt eine Rechtsverletzung dar. Wie bereits zu 1. ausgeführt, sieht der Senat in den Regelungen der §§ 2 und 5 LADG keinen Widerspruch.

3. Der aus den Paragraphen 2 und 5 enstehende Widerspruch führt über den “ex contradictione quodlibet” genannten Schluss A & ¬A ⇒ B zu einer Explosion des Normensystems LADG [Wikipaedia, "Principle of Explosion"]. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus?

Zu 3.: Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, sieht der Senat in den Regelungen der §§ 2 und 5 LADG keinen Widerspruch.

Berlin, den 27. August 2020

In Vertretung

Margit Gottstein
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung